

# **Turngemeinde Würzburg von 1848 e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turngemeinde Würzburg von 1848 e.V.“, in der abgekürzten Form „TGW“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nummer VR 256 eingetragen. Gerichtsstand ist Würzburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung verschiedener Sportarten.
- (2) Daneben bietet der Verein im Bereich des Breitensports die Möglichkeit von Kursen an und unterhält einen Kraftraum.

- (3) Die Vereinstätigkeit soll verwirklicht werden insbesondere durch
  - a) Abhalten eines geordneten Sportbetriebes,
  - b) Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen,
  - c) Übungsleiterschulungen und -ausbildung,
  - d) Teilnahme an Verbandswettkämpfen,
  - e) Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen,
  - f) Heranführung von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport,
  - g) Senioren- und Gesundheitssport.
- (4) Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein entsprechenden Verbänden beitreten und Untergliederungen (Abteilungen) bilden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der gegenüber dem Verein schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied entweder
  - a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, oder
  - b) wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen des Vereins bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, oder
  - c) es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, oder
  - d) die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Dem betreffenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Aufsichtsrats zulässig. Dieser entscheidet alsdann auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrates Gegenstand der Anhörung ist, ist es bei der Entscheidung nicht stimmberechtigt.
- (6) Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. der Entscheidung des vereinsintern zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (7) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (8) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - a) Verweis;
  - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in ordnungsgemäßer Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei maximal dem dreifachen Jahresbetrages;
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr von der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört;
  - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (9) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder per Boten zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein, wenn die Zustellung demnächst bewirkt wird.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.
- (2) Die Geldbeiträge und deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
- (3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Erhebung der Abteilungsbeiträge bedarf der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- (4) Weiter können die Abteilungen bestimmen, dass Mitglieder verpflichtet sind, bei Bedarf der Abteilung sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen, mit maximal 40 Arbeitsstunden jährlich. Für nicht erbrachte Arbeits- und Dienstleistungen können die Abteilungen die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrages) festlegen.

Dieser Abgeltungsbetrag darf das Zweifache des jährlichen Grundbetrages gem. Beitragsordnung des Vereins nicht überschreiten.

- (5) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Aufsichtsrat
  - c) der Vereinsausschuss
  - d) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 Abs. 2 BGB kann aus einem oder zwei Mitgliedern bestehen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, ist jedes Vorstandsmitglied im Innenverhältnis in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung des anderen Vorstandsmitglieds oder durch einen weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Bestellung ist zeitlich zu befristen. Zu seiner Abberufung müssen die Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Aufsichtsratsvorsitzende den Verein.
- (4) Die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB ist im Außenverhältnis in folgenden Fällen eingeschränkt:
  - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen im Wert von mehr als 50.000,00 €,
  - c) Eingehen von Immobilien-Leasingverträgen.
- (5) Zur Wirksamkeit der vorgenannten Rechtshandlungen bedarf der Vorstand i. S. d. § 26 BGB der vorherigen Genehmigung des Aufsichtsrates.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Turngemeinde Würzburg von 1848 e. V. unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen

Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Revision durchzuführen.

- (2) Der Vorstand hat u. a.
  - a) den Wirtschaftsplan sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplanes dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen;
  - b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Aufsichtsrat nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung vorzulegen;
  - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten;
  - d) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher selbst oder durch Beauftragte einzusehen oder zu überprüfen.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, zum Beispiel über
  - a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
  - b) den Gang der Geschäfte gemäß Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
  - c) die Risiken des Vereins und seiner Gliederungen.
- (4) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen;
  - c) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
  - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften;
  - e) Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen;
  - f) Abschluss von sonstigen Verträgen, die zu einer Verpflichtung der Turngemeinde Würzburg von 1848 i.V. in einer Höhe von mehr als 50.000,00 € für den Einzelfall, max. 100.000,00 € im Jahr führen. bzw. bei Dauerschuldverhältnissen (ausgenommen Personalkosten) im Jahresgeschäftswert von mehr als 30.000,00 €.
- (5) Der zustimmungsfreie Verfügungsrahmen ist vom Aufsichtsrat – gegebenenfalls auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung – festzulegen und kann für die Zukunft jederzeit geändert werden.
- (6) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat erlassen und geändert wird sowie in Anstellungsverträgen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen sind, geregelt. Diese haben insbesondere ein Vetorecht des Schatzmeisters für sämtliche finanziell relevanten Tätigkeiten des Vorstands vorzusehen.

## **§ 10 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) seinen zwei Stellvertretern

- c) dem Schatzmeister
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen mindestens 10 Jahre Mitglieder im Verein sein, mindestens 30 Jahre alt sein und keine weiteren Funktionen im Verein ausüben.
  - (3) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Aufsichtsrat im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen berufen.
  - (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens viermal jährlich stattfinden. Sie sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (z. B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.
  - (5) Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
    - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
    - b) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes,
    - c) Aufsicht und Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand,
    - d) Billigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
    - e) Zustimmung zu Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen durch die Mitgliederversammlung,
    - f) Vorschlag und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
    - g) Genehmigung der Aufnahme von Darlehen bis maximal 300.000,00 Euro,
    - h) Repräsentative Außenvertretung des Vereins bei Anlässen, Veranstaltungen und Ehrungen in Abstimmung mit dem Vorstand,
    - i) Bearbeitung vorliegender Fälle nach § 5 Ziffer 5 der Satzung
    - j) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern,
    - k) Berufung von Beiräten.
  - (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt:
    - a) Beschlüsse des Vereinsausschusses oder der Abteilungsleitungen zu beanstanden, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen. Beanstandet der Aufsichtsrat einen Beschluss innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Aufsichtsrates von diesem Beschluss, so ist dessen Vollzug auszusetzen.
    - b) an allen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich beratend zu beteiligen;
    - c) redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen;
    - d) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vornehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckmäßig sind.
  - (7) Der Aufsichtsrat ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als 2/3 der gewählten Mitglieder anwesend sind.
  - (8) Der Aufsichtsrat hat sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 11 Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
  - b) dem Aufsichtsrat
  - c) den Kassenprüfern
  - d) den Leitern der einzelnen Abteilungen
  - e) dem Ehrenvorsitzenden
  - f) den Ehrenmitgliedern
- (2) Der Vereinsausschuss ist berechtigt, sich durch Berufung weiterer Mitglieder zu vergrößern.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Aufsichtsratsmitglied, einberufen und geleitet.
- (4) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (5) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 5 % der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Weiter hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, wenn dies vom Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dem Vereinsausschuss aufgrund eines mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassenden Beschlusses, der die Gründe und den Zweck beinhalten muss, beschlossen wird.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen muss mindestens einen Monat vorher durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Außerdem soll die Ladung an der Tür des Geschäftszimmers angeschlagen und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandmitglied, bei dessen Verhinderung durch ein Aufsichtsratsmitglied. Anträge die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstag schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.
- (5) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, wenn das die Einladung enthaltende Vereinsheft an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet worden ist.

- (6) An der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder teilnehmen.  
Der Vorstand gehört der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.
- (7) Den Gang der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.
- (8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
  - b) Aufforderung an den Aufsichtsrat zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds und Kündigung dessen Anstellungsvertrages,  
Hierfür ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates.  
Für die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
  - d) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts;
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Vereinsordnungen sowie über die Vereinsauflösung;
  - f) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung;
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen;
  - h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Aufsichtsrats oder des Vereinsausschusses;
  - i) Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen, Aufgabe und Erwerb dinglicher Rechte, Veräußerungen, Belastungen und Erwerb von unbeweglichem Vermögen;
  - j) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neuer Kassenprüfer hinzuzuwählen.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.



## **§ 14 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 15 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Der Verein schließt die notwendigen Versicherungen für die Vereinsanlagen, die Mitglieder und Organe ab.

## **§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand in Abstimmung mit dem Schatzmeister. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Aufsichtsrat erlassen und geändert wird.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:  
Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Beitrittsdatum.
- (2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (4) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:  
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.  
Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in

seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.  
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

## **§ 18 Sprachregelung**

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 19 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer einmonatigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von vier Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

- (4) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (5) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt Würzburg.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.11.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.